

Satzung
Deutsches Zentrum für Diabetesforschung (DZD) e.V.

Stand 27.4.2015

Präambel

Diabetes gehört in Deutschland mit über 6 Millionen Patienten und jährlichen Kosten von über 30 Milliarden Euro zu den großen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Diabetes stellt mittlerweile den kostenintensivsten Bereich im Gesundheitssystem dar, das Leiden der Betroffenen besonders durch Folgeerkrankungen ist extrem hoch. Angesichts einer stetigen Zunahme der Erkrankungen sind neue Methoden zur individualisierten Prädiktion, Prävention und Therapie dringend erforderlich.

In einer bislang einzigartigen Initiative wollen die Helmholtz-Gemeinschaft und die Leibniz Gemeinschaft unter starker Beteiligung von Universitäten einen Forschungsverbund zur Bekämpfung des Diabetes für Deutschland ins Leben rufen.

Der Deutsche Zentrum für Diabetesforschung (DZD) e.V. stellt eine Antwort auf die Dringlichkeit und die Größe des sich abzeichnenden Gesundheitsproblems dar. Der Deutsche Zentrum für Diabetesforschung (DZD) e.V. wird sich durch einen neuen integrativen Forschungsansatz auszeichnen, der bestehende Instrumente und Strukturen in Deutschland sowie international ergänzt und erweitert. Eine wesentlich engere institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Partnern soll der medizinischen Notwendigkeit und ökonomischen Dringlichkeit in Bezug auf Diabetes Rechnung tragen. Wissenslücken sollen durch gemeinsame Anstrengungen geschlossen werden, wobei Themen bearbeitet werden, die kein Partner für sich allein erfolgreich zu einem Ergebnis bringen kann. Die Einrichtung Nationaler Diabetes-Forschungsgruppen wird ein wichtiges und dynamisches Element der Struktur darstellen, wobei im Translationsprozess von der Grundlagenforschung bis hin zu klinischen Kooperationsgruppen alle Ebenen der Forschung abgedeckt werden. Ziel muss immer die personalisierte Prävention und kausale Therapie sein.

Diese Ziele sollen durch Bündelung der wissenschaftlichen Ressourcen führender deutscher Diabetesforschungszentren in einem gemeinsamen Konzept erreicht werden.

Der Deutsche Zentrum für Diabetesforschung (DZD) e.V. wird dabei ausschließlich als gemeinnütziger Verein zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Diabetesforschung tätig.

In diesem Sinne gibt sich der **Deutsche Zentrum für Diabetesforschung (DZD) e.V.** folgende Satzung:¹

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Dokument in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Deutsches Zentrum für Diabetesforschung (DZD)**" mit dem Zusatz **e.V.**".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Diabetesforschung durch Errichtung eines nachhaltig wirkenden Forschungsverbundes, der interdisziplinäre Forschung und klinische Anbindung in einem integrierten Forschungsansatz vereint.

- (2) Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 1. die einrichtungsübergreifende wissenschaftliche Steuerung und Koordinierung der gemeinsam finanzierten Forschungsaktivitäten der Mitglieder auf dem Gebiet der nationalen Diabetesforschung,
 2. der Ausbau der institutionellen Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit dem Ziel, bestehende Wissenslücken im Bereich der Diabetesforschung zu schließen, neue Forschungsergebnisse schnell dem Patienten und der Gesellschaft zugutekommen zu lassen und damit Vorsorge, Therapie und Versorgung nachhaltig zu verbessern, insbesondere durch die Vernetzung von Universitäten, Klinika und außeruniversitären Forschungseinrichtungen;
 3. die gemeinsame Nutzung der gegebenenfalls bei einem oder mehreren Mitgliedern vorhandenen Strukturen um mit dessen/deren Einverständnis an der Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Diabetesforschung mitzuwirken;
 4. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, unter anderem durch die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen zu aktuellen und praktischen Fragen der Diabetesforschung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt nur friedliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Steuerbegünstigten Mitgliedern oder

juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 AO für ihre steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein: juristische Personen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen und in diesem Forschungsbereich tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf abweichend von § 6 Abs. 7 der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das auszuschließende Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, auf der über den Ausschluss beraten und beschlossen wird, nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 einzuladen und, soweit es erscheint, anzuhören. Ein ohne Einhaltung der Regelungen dieses § 3 Abs. 4 gefasster Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist unwirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zu den näheren Einzelheiten einschließlich der Fälligkeit erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand und
3. die Kommission der Zuwendungsgeber.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. Entscheidung über die Person des Geschäftsführers,
 3. Entscheidung über die Neuaufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3,
 4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 5. Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 7. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 9. Erlass der Beitragsordnung,
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, insbesondere
 - a. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - b. Entscheidung über die Neuausrichtung des Vereins,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen; Einladung per Fax oder elektronischer Post ist zulässig. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie verlangen. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung sowie auch bei der Beschlussfassung kraft schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dies gilt auch für die Gründungsversammlung. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht kann sowohl für einzelne Mitgliederversammlungen als auch für alle Mitgliederversammlungen bis zum Widerruf der Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform

und ist dem Vorstand spätestens in der Mitgliederversammlung, für die sie (erst-
mals) gelten soll, in Kopie auszuhändigen.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. In den Fällen des § 3 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 werden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand und dem Protokollführer unterschrieben.
- (9) Außerhalb einer Versammlung kann ein Beschluss im Rahmen des schriftlichen Verfahrens herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Vorstand einstimmig die Zustimmung zum schriftlichen Verfahren erklärt wird. Die Zustimmung kann auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege erteilt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Dabei muss eine Person aus den Reihen der Helmholtz-Gemeinschaft, eine Person aus den Reihen der Leibniz-Gemeinschaft und eine Person aus den Reihen der Universitäten bzw. Universitätskliniken vertreten sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins ist ein persönliches Ehrenamt. Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind alle Tätigkeiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:
 1. Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Person des Geschäftsführers,
 2. Vorschlag für einen Wirtschafts- und Investitionsplan hinsichtlich der Tätigkeit des Vereins und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 3. Erarbeitung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 4. Erstellung des Geschäftsberichtes und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 5. Vorschlag für eine Beitragsordnung und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 6. Vorschlag für Änderungen der Satzung, insbesondere
 - a. für die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - b. für die Neuausrichtung des Vereins,und Vorlage an die Mitgliederversammlung,

7. Vorschläge für die Stellung neuer Förderanträge und Information an die Mitglieder,
 8. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 9. Besprechung von Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorstand vertreten.
 - (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Zu den Vorstandssitzungen wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen; Einladung per elektronischer Post oder Fax ist zulässig. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit wird umgehend zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Einberufung erfolgt mittels Post oder elektronischer Post. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
 - (8) Der jeweilige wissenschaftliche Koordinator eines Antrags, den der Verein stellen will, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit er nicht selbst Vorstandsmitglied ist.

§ 8

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand des DZD e.V. wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle innerhalb des Helmholtz Zentrums München unterstützt. Der Geschäftsführer wird als Leiter dieser Geschäftsstelle des DZD e.V. tätig.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Weisung des Vorstandes tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand wird von einem internationalen Wissenschaftlichen Beirat beratend begleitet.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu sechs ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Wirtschaft und Betroffenenverbänden an, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand des Vereins einberufen und berät unter der Leitung seines Vorsitzenden zur Tätigkeit des Vereins bzw. der ihm angehörenden Mitglieder in der Diabetesforschung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann für die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats entsprechende Leitlinien erlassen, welche die Arbeit und den Beratungsumfang näher definieren.

§ 10

Kommission der Zuwendungsgeber

- (1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebern steht dem Verein die Kommission der Zuwendungsgeber zur Seite. Zuwendungsgeber im Sinne dieser Satzung sind der Bund und diejenigen Länder, die sich an der Finanzierung der Forschungsaktivitäten unter dem Dach des Vereins beteiligen. Jeder Zuwendungsgeber entsendet einen Vertreter in die Kommission der Zuwendungsgeber. Den Vorsitz führt der Vertreter des Bundes.
- (2) In strategischen sowie wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen sind Vorstand und Mitgliederversammlung verpflichtet, die Genehmigung der Kommission der Zuwendungsgeber einzuholen. Das gilt insbesondere für Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 und 4, § 6 Absatz 2 Nr. 5 und 9, sowie § 14 Absatz 1.
- (3) Die Kommission der Zuwendungsgeber kann in die Mitgliederversammlung Vertreter entsenden, die an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Sie ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (4) Die Kommission der Zuwendungsgeber wird bei Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr, von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Kommission der Zuwendungsgeber ohne Stimmrecht beratend teil.
- (5) Die Kommission der Zuwendungsgeber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zuwendungsgeber, darunter der Bund, anwesend ist. Die Zuwendungsgeber werden durch einen Angehörigen ihrer Verwaltung vertreten. Die Vertreter der Länder besitzen je eine Stimme. Der Vertreter des Bundes führt die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Länder. Die Stimmabgabe durch den Bund erfolgt einheitlich. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden.

- (6) Entscheidungen zu § 3 Absatz 2 und 4, § 6 Absatz 2 Nr. 5 und 9, sowie § 14 Absatz 1 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung für Mitglieder

- (1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die einen jährlichen Betrag, wie in § 3 Nr. 26a EStG vorgesehen, nicht übersteigt, haftet dem Verein sowie den anderen Vereins- und Organmitgliedern für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Vereins- oder Organmitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder lediglich entsprechend Absatz 1 vergütet wird, einem Dritten zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Haftungsbeschränkung für Organmitglieder

Für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gelten die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des § 31a BGB. Satz 1 gilt für alle anderen Organe im Sinne des § 5 entsprechend. Unabhängig von den Voraussetzungen des § 31a BGB ist eine Inanspruchnahme von Organmitgliedern nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

§ 13 Beschränkte Haftung des Vereins

- (1) Die Haftung des Vereins für seine Organe, seine sonstigen Repräsentanten sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Vereins- oder Organmitgliedern richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. Der Verein haftet gegenüber Vereins- oder Organmitgliedern allerdings nur, wenn der handelnden Person, für die er einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten mög-

lich, die mit Kenntnis des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

- (2) Die Mitglieder und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die Organmitglieder und sonstigen Repräsentanten des Vereins werden nur im Rahmen des Zwecks sowie der Ziele und Aufgaben nach § 2 für den Verein tätig.
- (3) Ungeachtet der vorgenannten und der sonstigen haftungsrechtlichen Vereinbarungen sind sich die Mitglieder und der Verein darüber einig, dass Dritten durch das Handeln der Mitglieder und des Vereins Schäden nicht entstehen sollen und Verantwortung für verursachte Schäden nicht zum Nachteil des Geschädigten zwischen den Parteien verschoben werden darf. Besteht Streit über die Einstandspflicht für einen verursachten Schaden, verpflichten sich die betroffenen Mitglieder und der Verein daher, ungeachtet eines später noch erfolgenden Innenausgleichs, über die Entschädigung des Geschädigten zeitnah eine Einigung herbeizuführen.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderung und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 27.4.2015 errichtet.

Die Gründungsmitglieder:

1. Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V.
2. Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke
3. Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
4. Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
an der Technischen Universität Dresden (AÖR)
5. Universität Tübingen
6. Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.
7. Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.